VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9507 — Salini Impregilo/Astaldi)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 90/04)

1. Am 9. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Salini Impregilo S.p.A. („Salini Impregilo", Italien);

— Astaldi S.p.A. („Astaldi", Italien).

Salini Impregilo übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Astaldi.

Der Zusammenschluss erfolgt in zwei Phasen: zum einen wird die Kontrollübernahme mittels Vertragsrechten abgeschlossen werden, die sich aus einem Angebot von Salini Impregilo an den Mehrheitsaktionär von Astaldi ergeben; zum anderen erfolgt am Ende des gerichtlich überwachten Insolvenzverfahrens der Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Salini Impregilo: allgemeiner Auftragnehmer auf dem internationalen Markt für Baudienstleistungen, vor allem in 10 EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, Rumänien und Polen, sowie in weiteren 30 Ländern außerhalb des EWR;

— Astaldi: allgemeiner Auftragnehmer auf dem internationalen Markt für Baudienstleistungen, vor allem in vier EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, Rumänien und Polen, sowie in 14 Ländern außerhalb des EWR.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9507 — Salini Impregilo/Astaldi

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË